



Gemeindeamt Pinsdorf

Pol. Bezirk Gmunden

4812 Pinsdorf, Moosweg 3

☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20

e-mail gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 17.12.2009 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

Beginn: 19:00 Ende: 20:40

Anwesend sind:

Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

Mitglieder

Hackmair Gerhard, Ing. SPÖ

Leitner Erich SPÖ

Dorn Peter SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Glocker Manuela SPÖ

Hochreiner Jürgen SPÖ

Mohr Ingeborg SPÖ

Schiemel Manfred SPÖ

Unterfurtner Helga SPÖ

Weigl Peter, Mag. Ing. SPÖ

Ersatzmitglieder

Berchtaler Adelheid SPÖ Vertretung für Frau Christa Schiemel

Mitglieder

Mohr Friedrich ÖVP

Stöger Gerhard ÖVP

Biber Gertrude ÖVP

Pfeiffer Johann jun. ÖVP

Kerschbaummayr Birgit ÖVP

Schallmeiner Michaela ÖVP

Ersatzmitglieder

Renetzedler Helmut ÖVP Vertretung für Herrn Peter Wolfsgruber

Stockhamer Alexander Franz, Ing. ÖVP Vertretung für Frau Sonja Sylvia Fuchs

Mitglieder

Wölger Jochen, Ing. FPÖ

Wimmer Karin FPÖ

Rauch Stephan FPÖ

Frisch Heinz, Dipl. Ing. FPÖ

Lockinger Markus FPÖ

Schriftführer

Winter Nikolaus, Amtsleiter

Entschuldigt fehlen:**Mitglieder**

Schiemel Christa	SPÖ	krank
Wolfsgruber Peter	ÖVP	verhindert
Sperl Josef	ÖVP	verhindert

Ersatzmitglieder

Fuchs Sonja Sylvia	ÖVP	Vertretung für Herrn Josef Sperl - verhindert
--------------------	-----	---

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführer wurde der Amtsleiter Herr Winter bestellt, weiters war der Buchhalter Herr Fischböck anwesend.

Es wurden noch folgende neue Gemeinderatsmitglieder angelobt:

Helga Unterfurtner, Helmut Renetzeder, Alexander Stockhamer, Markus Lockinger

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 5.11.2009 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

Der Vorsitzende kündigt für die heutige Sitzung folgenden **Dringlichkeitsantrag** an:

***Ausschusssitzungen - Teilnahme der Ersatzmitglieder - Dringlichkeitsantrag
ÖVP***

Sachverhalt:

Herr Stöger Gerhard – ÖVP-Gemeindevorstand hat folgenden Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat eingebracht:

Antrag an den Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf
01. Sitzung 17. Dezember 2007

Tagesordnungspunkt nach § 46 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung**wenn Antrag verspätet, dann bitte als Dringlichkeitsantrag § 46 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder vor jeder Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses durch das Gemeindeamt informiert werden, dass sie als **Zuhörer** an den genannten Sitzungen teilnehmen können. Das Recht auf Teilnahme als Zuhörer leitet sich aus § 55 OÖ Gemeindeordnung her.

Die Teilnahme an Ausschüssen als Zuhörer ist nur für **Mitglieder des Gemeinderats** oder **Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses** möglich. Eine Vergütung steht dem Zuhörer nicht zu. Der betroffene Personenkreis ist mit E-Mail zu verständigen. Eine Bestätigung der E-Mail ist nicht notwendig.

Begründung

Durch diese einfache, kostengünstige Lösung werden alle Mitglieder des Gemeinderates und dessen Ersatzmitglieder aktiv in die Gemeindepolitik eingebunden. Es ist dann gerade in den Ausschüssen von großem Nutzen, wenn das Ersatzmitglied auch vor Ort den Sitzungsverlauf kennt. Es kann dann, wenn es als Ersatzmitglied im Ausschuss mitwirken muss, sich wesentlich besser einbringen.

Dieser Tagesordnungspunkt soll unter dem Tagesordnungspunkt Nr. 25 behandelt werden.

Wortmeldungen liegen dazu nicht vor. Der Vorsitzende lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Ergebnis: einstimmig angenommen.

Somit wird dieser Dringlichkeitsantrag zum Punkt 25. der heutigen Tagesordnung.

Tagesordnung:

- 1 . Voranschlag 2010, Gebühren- u. Hebesätze 2010, MFP 2010-2013
- 2 . Kassenkredit 2010
- 3 . Finanzderivat - Gremium Neubesetzung
- 4 . Finanz Derivat - Zinscap
- 5 . BAWAG/PSK - Zinsvereinbarung Anpassung
- 6 . Kindergarten - Erneuerung Außenspielgeräte - Finanzierungsplan und Auftrag Planung
- 7 . Verkehrsflächen 2007 - Ausfinanzierung
- 8 . Sparpaket - Änderungen bei Förderungen - Grünland- und Lehrlingsförderung, Studienbeihilfen
- 9 . Rahstorferhaus - Benützungsgebühren
- 10 . Kinderbetreuungseinrichtungen - Tarifordnung
- 11 . Abfallgebührenordnung - Änderung
- 12 . Hatschek Zement GmbH. - Ansuchen Lehrlingsförderung
- 13 . Subventionsansuchen - Weihnachtsfeiern
- 14 . Jugendförderung
- 15 . Kindergartenordnung - Anpassungen wegen Beitragsfreiheit etc.
- 16 . FLÄWI Änderung 05/ 03 - Hotschevar
- 17 . FLÄWI Änderung 01 - Holzinger
- 18 . FLÄWI-Änderung 08 - Planlegende
- 19 . BBPl. 16 Buchen - Vergabe Kanalisation - Baumeisterarbeiten
- 20 . Winterdienstverträge Nußbaumer und Hauser - Verlängerung und Anpassung Tarif
- 21 . Bebauungsplan B 16 BUCHEN
- 22 . Aurach Polstermühlwehr Badeplatz - Aufkündigung Vereinbarung Kronberger
- 23 . Entsendung in den Jagdausschuss - Änderung der Zusammensetzung
- 24 . ausgeschiedene Gemeinderatsmitglieder 2009 - Ehrenzeichen
- 25 . Ausschusssitzungen - Teilnahme der Ersatzmitglieder - Dringlichkeitsantrag ÖVP
- 26 . Allfälliges

Beratung:**1. Voranschlag 2010, Gebühren- u. Hebesätze 2010, MFP 2010-2013**

Der Obmann Erich Leitner erläutert anhand eines Powerpointvortrages nachstehenden Bericht:

1. Ordentlicher Haushalt

Die von der Gemeinde Pinsdorf nicht direkt beeinflussbaren Ausgaben steigen wieder besonders drastisch. So entstanden bei den Ansätzen Krankenanstalten und SHV Umlage enorme Ausgabensteigerungen. Dazu kam noch – durch die Wirtschaftskrise verursacht – ein gewaltiger Einbruch bei den Abgabenertragsanteilen. Dies kann von einer Gemeinde unserer Größenordnung nicht verkraftet werden. Den **Haushaltsausgleich** haben wir nur unter größten Anstrengungen geschafft.

Dies beinhaltet massive Gebührenerhöhungen, Ausgabenkürzungen, aufschieben von Investitionen und wenn dies nicht möglich ist (Flächenwidmungsplan) Verlagerung in den AOH. Außerdem haben wir die Ermessensausgaben (15 €Erläss um ca. 30% gekürzt. Diese Vorgangsweise ist im Voranschlagserlass des Landes OÖ. genau vorgeschrieben.

Die Interessenten- bzw. Aufschließungsbeiträge betragen **147.000 €** und werden zur Gänze im OH aufgebraucht. Dies ist eine bedenkliche Entwicklung, da der Abwasserbeseitigung im AOH. die Mittel entzogen werden.

Die wesentlichen **Über- und Unterschreitungen** sind in der beiliegenden Liste begründet.

Die **Personalkosten** inklusive Pensionsbeiträge betragen nur 20,25 % der ordentlichen Einnahmen. Der Dienstpostenplan ist auf Seite 7 bzw. nach dem Sammelnachweis abgedruckt.

2. Betriebliche Einrichtungen

Die **Abfallabfuhr** ist auf Grund einer kräftigen Erhöhung ausgeglichen.

Die **Abwasserbeseitigung** erwirtschaftet einen Überschuss von 549.600 € (inkl. der nicht dem AOH. zugeführten I-Beiträge = 140.000 €) – dieser wird zur allgemeinen Haushaltsdeckung herangezogen.

Der **Kindergartenbetrieb** ist mit einem Abgang von 229.900 € veranschlagt. Es werden nur mehr die Essensgebühren eingehoben – diese werden auf Niveau des Hortes angepasst.

Beim **Schülerhort** ergibt sich ein Abgang von 16.500 € - Gebühren siehe Kindergarten.

Essen auf Rädern: Abgang 5.400 € bei zuletzt 19 Teilnehmern – keine Erhöhung auf Grund der starken Preissteigerungen.

Die **Hundeabgabe** wird auf Grund der Finanzlage erhöht.

Die **Leichenhallengebühr** wird nicht erhöht.

3. Außerordentlicher Haushalt

Nr.	Vorhaben	Abgang/Überschuss	Begründung
1	Flächenwidmungsplan	-40.000,00	Bedeckung im OH. nicht möglich, BZ Antrag
2	Kindergarten - Außenspielger.	-14.300,00	Zuf. aus OH im NVA 2010
3	Verkehrsflächen 2007	-115.000,00 €	Ansuchen um Darlehensgenehmigung
4	Verkehrsflächen 2009	0,00 €	Ausfinanzierung BZ 2010
5	Bauhof - Kleintraktor	-30.000,00 €	Ausfinanzierung BZ 2011
6	Urnenmauer Erweiterung	0,00 €	Ausfinanzierung BZ 2010
7	Kanal ohne Förderung	-350.000,00 €	Darlehen u. Anschlussgeb. 2011
	Summe	-549.300,00 €	

Die Vorfinanzierungen aus den Vorjahren können durch Landesförderungen ausgeglichen werden, der Abgang Laut Voranschlagserlass ist vor dem Jahr 2013 kein neues Vorhaben möglich.

4. Schulden

Der **Schuldenstand** hat sich wieder **vermindert** – die notwendigen Annuitäten können auf Grund der ordentlichen Einnahmen abgedeckt werden. Um die Belastungen der Rückzahlungen zu minimieren haben wir uns Finanzderivaten bedient – wir hoffen auf günstige Entwicklung und werden laufend darüber berichten.

Die Schulden für die ausgegliederten Betriebe (= Abwasserbeseitigung und Wohnbau) haben sich ebenfalls vermindert - die Annuitäten sind zur Gänze durch Gebühreneinnahmen abgedeckt. Für diese Darlehen erhalten wir Zuschüsse = UWF-Kanal u. Land OÖ. für Wohnbaudarlehen.

5. Abschließende Feststellungen

Bei den Einnahmen (= Finanzkraft) liegt die Gemeinde Pinsdorf im Bezirk nur an 18. (Vorjahr 18.) Stelle von 20 Gemeinden.

Da der Haushaltsausgleich gerade noch erreicht wurde, können im Ord. Haushalt Schuldendienste für neue Vorhaben nicht mehr verkraftet werden.

Ebenfalls ist eine weitere Steigerung der Umlagen nicht mehr zu finanzieren. Hier sind gemeindeübergreifende Maßnahmen erforderlich.

Besorgniserregend für die nächsten Jahre ist die gänzliche Verwendung der **Kanalüberschüsse im OH**. – der Kanalbau im **AOH**. kann daher nur mit **Darlehen** ausfinanziert werden.

Die Vorschau auf das Jahr **2011** verspricht nichts gutes – allein bei den Kanalanschlussgebühren (Ratenzahlung Vorwagner) ist ein Entfall von €76.000 zu verkraften. Dies wird mit ziemlicher Sicherheit zur „**Abgangsgemeinde**“ führen – die politischen Parteien sind aufgefordert ihre Leitungsgremien über die schwierige Finanzlage der Gemeinden zu informieren.

HAUSHALTSANALYSE				
	VA 2010	NVA 2009	RA 2008	RA 2007
Ordentliche Einnahmen	5.860.400	5.948.400	5.926.818	5.191.700
Ordentliche Ausgaben	5.860.400	5.948.400	5.926.818	5.191.700
Überschuss/Abgang Haushalt	0	0	0	0
Überschuss OH - an AOH	0	0	23.390	222.220
Interessentenbeiträge	147.000	172.000	171.817	178.508
Interessentenbeiträge - Zuführung AOH	0	147.500	171.817	178.508
Interessentenbeiträge - Differenz f. OH	147.000	24.500	0	0
Gesamt Zuführung an AOH	0	147.500	195.207	400.728
Außerordentliche Einnahmen	398.200	1.522.200	992.584	5.174.897
Außerordentliche Ausgaben	947.500	1.864.100	1.418.249	5.666.620
Überschuss/Abgang a.o. Haushalt	-549.300	-341.900	-425.665	-491.723
Einnahmen:				
Grundsteuer	266.200	258.100	263.547	246.596
Kommunalsteuer	695.000	695.000	673.985	671.759
Sonstige	72.600	163.800	62.897	80.657
Ertragsanteile	2.166.100	2.328.100	2.383.025	2.187.474
Summe Einnahmen aus öffentl. Abgaben	3.199.900	3.445.000	3.383.454	3.186.486
d.s. pro Einwohner	885	953	936	882
Ausgaben:				
Personalausgaben (inkl. Pensionen)	1.185.200	1.189.400	1.295.776	1.186.749
in % der ord. Ausgaben	20,22	20,00	21,86	22,86
Sozialhilfeverbandsumlage	811.200	770.600	690.250	613.433
Krankenanstaltenbeitrag	638.900	603.400	550.946	509.829
Schulden:				
Schulden belastend	1.665.037,83	1.845.537,83	-180.500,00	
Wohn/Kanalbau	2.673.861,33	2.778.561,33	-104.700,00	
Gesamt	4.338.899,16	4.624.099,16	-285.200,00	
	Annuitäten	Zuschüsse	Netto	% der ord.Einn.
Schulden belastend	270.700	0	270.700	4,62
Wohn/Kanalbau	151.300	178.000	-26.700	
Land Kanal Rückzlg. ??	0	0	0	
Gesamt	422.000	178.000	244.000	
	Gesamt	Annuitäten		
Schulden belastend EW	484,90	66,90		

Ausgabenkürzungen 15 €Erlass:

Einwohner:	GR 2009	3.806		
pro EW	15,00	57.090,00		
lt. VA 2010		79.500,00		
Kürzung		22.410,00		
Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang				
Kto.Nr.	Bezeichnung	Kürzung notw.	Begründung	
0150-7281	Werbung	1.000,00	Gde. braucht grundsätzlich keine Werbung	
0620-7280	Geschenkkörbe	1.500,00	75streichen, 80Wirt	
0940-7290	Gutscheine f. Bed.	0,00	bereits gestrichen	
1630-7540	FF Pi. Ersätze f. Ger.	0,00		
1631-7540	FF Wi. Ersätze f. Ger.	0,00		
1700-6700	Waldbrandversicherung	200,00	lt. BH Doppelversicherung	
1700-7540	Feuerweherschilling	400,00	Rücklage BH nicht notwendig	
2620-6000	ESV Strom	550,00	Verein muss 1/2 Anteil übernehmen	
2620-6190	TV Sand	1.700,00	Verein steht finanziell sehr gut da	
2620-7281	Sportkabine Reinigung		nach Vertragablauf eventuell mit Mieteinn.	
2690-7290	Sportlerehrung	0,00		
2690-7570	Sportausschuss	0,00		
4391-7280	Ferienpass	0,00		
2690-7572	Jugendförderung	2.000,00	Kürzung 16% durch Sportausschuss	
2820-7680	Studienbeihilfen	3.300,00	ist Bundessache	
3000-7290	Kultur	0,00		
3220-7570	Musikverein	0,00		
3220-7570	Musikverein Miete/BK	0,00	lt. BH Darstellung notwendig	
3690-7291	Vereine Bewirtung	0,00	FW, Heldenehrung, MV	
4290-7570	Pensionistenverbd.	600,00	Kürzung 25%	
4290-7680	Weihnachtsbeihilfe	0,00		
4391-4030	Geburt	2.400,00	ist Bundessache	
4890-7770	Siedlerverein Förd.	300,00	Verein steht finanziell sehr gut da	
4890-7780	Obstbaumförderung	100,00	keine Notwendigkeit	
5200-7680	Grünlandförderung	3.000,00	ist Bundessache	
7420-7680	Besamungsbeihilfen	0,00		
7710-7540	Fremdenverkehr Altdorf	0,00		
7890-7550	Lehrlingsförderung	5.400,00	wie früher nur 1.Jahr	
		22.450,00		

MFP 2010 – 2013

Der **ordentliche Haushalt** bildet die Grundlage für die Ermittlung der **Budgetspitze**.

Die Ausgangsbasis für die Berechnungen der Jahre 2010 – 2013 stellt der Voranschlag 2010 dar, der mittels Querschnittsummen hochgerechnet wurde.

Die Berechnungsgrundlagen für die Veränderungen zum Vorjahr basieren zum Teil auf Angaben vom Land OÖ. bzw. auf eigenen Schätzungen.

Die nachstehenden prozentuellen Abweichungen wurden für folgende Jahre herangenommen.

Abgabenertragsanteile	= + 2,60 %	- Angabe Land OÖ.	2011
Abgabenertragsanteile	= + 4,30 %	- dtto	2012
Abgabenertragsanteile	= + 4,30 %	- dtto	2013
Landesumlage	= + 2,60 %	- dtto	2011
Landesumlage	= + 4,30 %	- dtto	2012
Landesumlage	= + 4,30 %	- dtto	2013
Sozialhilfe-Umlage	= + 5,00 %	- Schätzung	2011
Sozialhilfe-Umlage	= + 5,00 %	- Schätzung	2012
Sozialhilfe-Umlage	= + 5,00 %	- Schätzung	2013

Krankenanstalten-Umlage	= + 8,50 %	- Angabe Land OÖ.	2011
Krankenanstalten-Umlage	= + 8,40 %	- Angabe Land OÖ.	2012
Krankenanstalten-Umlage	= + 8,80 %	- Angabe Land OÖ.	2013
Eigene Steuern	= + 0,00 bis 2,00%	- Schätzung Gemeinde	2011 - 2013
Bezüge Personal u. Organe	= + 1,00 bis 2,00%	- Schätzung Gemeinde	2011 - 2013

Die Ausgaben wurden teilweise mit unveränderten Werten übernommen.

Der **Saldo** Budgetspitze plus minus Einnahmen/Ausgaben OH. wird ausschließlich dem **Investitionshaushalt** zugeführt.

Da erst ab 2013 ein neues Vorhaben begonnen werden kann, wurde ein **Investitionsplan** erstellt. Dieser Plan ist jedoch nicht verbindlich und kann jederzeit den neuen Bedürfnissen angepasst werden.

Endgültiger Beschluss:

Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht.

Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen und die sonstigen gemäß § 74 Abs. 3 u. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 erstellten Voranschläge einer Prüfung unterzogen und werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsansätze unverändert angenommen.

A. Ordentlicher Voranschlag	Einnahmen	5.860.400 €
	Ausgaben	5.860.400 €

B. Außerordentl. Voranschlag	Einnahmen	398.200 €
	Ausgaben	947.500 €
	Abgang	549.300 €

Hebesätze der Steuern und Abgaben						
Grundsteuer	Ohne MWSt.					
Grundsteuer A (Landw.)	500 v.H.					
Grundsteuer B (Sonst.)	500 v.H.					
Hundeabgabe	Ohne MWSt.					
je Hund	53,00 €	pro Jahr				
Wachhund	20,00 €	pro Jahr				
Hundemarke	1,50 €	pro Jahr				
Leichenhallengebühr	Ohne MWSt.					
Aufbewahrung bis 3 Tage	180,00 €					
Urnengräber	Ohne MWSt.					
Dreier Urnengrab	79,00 €	pro Jahr				
Vierer Urnengrab	90,00 €	pro Jahr				

Abwasserbeseitigung	inkl.10%MWSt.				
Kanalbenützungsg Gebühr	3,70 €	pro m3 Wasser			
Niederschlagswässer	69,68 €	Pauschale			
Kanalanschlussgebühr	3.328,76 €	Mindestgebühr			
Kanalanschlussgebühr	23,05 €	pro m2 Wohnfläche			
Kanalanschlussgebühr	5,41 €	pro m2 Dachfläche			
Schulküche	inkl.10%MWSt.				
Schüler pro Portion	3,50 €				
Erwachsene pro Portion	5,50 €				
Essen auf Räder	inkl.10%MWSt.				
Pro Portion	7,30 €				
Ermäßigt Ausgleichszulage	4,50 €				
Kindergarten u. Schülerhort					
Siehe Kindergartentarifordnung vom 5.7.2007					
Essensbeitrag pro Portion	3,50 €				
Abfallabfuhr	inkl.10% MWSt.	jährlich			

4-wöchig 2-wöchig

60 Liter Abfalltonne	147,30 €		
90 Liter Abfalltonne	183,99 €		
120 Liter Abfalltonne	217,10 €		
120 Liter Abfalltonne zuzügl. Grundgebühr	156,68 € 32,64 €		für Wohnungen je Wohneinheit
240 Liter Abfalltonne zuzügl. Grundgebühr	368,44 € 308,00 € 32,64 €		für Wohnungen je Wohneinheit
800 Liter Abfalltonne	1.213,63 €	2.202,32 €	für Betriebe
1100 Liter Abfalltonne	1.553,84 €	2.883,87 €	für Betriebe
Grundgebühr	65,28 €		für Betriebe ohne Abfalltonne
800 Liter Abfalltonne zuzügl. Grundgebühr	1.153,20 € 1.493,41 € 32,64 €	2.142,07 € 2.823,43 € 32,64 €	für Wohnungen für Wohnungen je Wohneinheit
120 Liter Biotonne	22,44 €		
240 Liter Biotonne	44,88 €		
120 Liter Biotonne	96,00 €	zusätzlich	
Abfallsack (9 Stück)	111,91 €		anstatt Abfalltonne

Abfallsack zusätzlich	6,00 €
Biomatsack	1,00 €
Papierkraftsack	1,00 €

Dienstpostenplan

		Neu	Personaleinheit	Alt
Gemeindeamt B		1 GD 10	1 PE	1 B II-VII
		1 GD 14	1 PE	1 C I-V ad personam Fischböck B II-VI/N1
		1 GD 14	1 PE	1 C I-V
	VB	1 GD 16	1 PE	1 VB I/c
		0,875 GD 16	0,875 PE	0,875 VB I/c
		1 GD 17	1 PE	1 VB I/d
		1 GD 18	1 PE	1 VB I/d
		0,625 GD 25	0,625 PE	0,625 VB II/p5
	Bauhof VB	1 GD 19	1 PE	1 VB II/p1
		1 GD 18 +25% GHZ	1 PE	1 VB II/p2
	1 GD 19 +75% GHZ	1 PE	1 VB II/p3 ad personam Raffelsberger p1	
	2 GD 19 +75% GHZ	2 PE	2 VB II/p3	
	1 GD 25	1 PE	1 VB II/p5	
Schule VB	1 GD 19 +75% GHZ	1 PE	1 VB II/p2 ad personam Kiener p1	
	1 GD 25	1 PE	1 VB II/p5	
	1 GD 22 (43,75 %)	0,4375 PE		
Div. Gebäude VB	0,5875 GD 25	0,5875 PE	0,5875 VB II/p5	
	0,1375 GD 25 (13,75%)	0,1375 PE	0,1375 VB II/p5	
Kindergarten VB	4 I L/1 2b1	4 PE	4 VB I L/12b1	
	GD 22	3,65 PE	3 VB I/d	
			1 VB I/d (62,50%)	
	2 GD 25 (37,50%)	0,75 PE	2 VB II/p5 (37,50%)	
Schülerhort VB	1 IL/1 2b1 (91,88%)	1 PE	1 IL/1 2b1	
	1 GD 22 (43,75 %)	0,4375 PE	1 VB I/d (43,75%)	

Kassenkredite u. Darlehen

Kassenkredit - Höchstbetrag **975.000 €**

Darlehen für außerordentlichen Haushalt **0,00 €**
Aufteilung für folgende Vorhaben:

Nach eingehender Diskussion wurden folgende **Änderungen** bei den Gebühren dem GR einstimmig empfohlen:

Essen für Erwachsene €5,50 inkl. 10% MWSt. (wie im Vorjahr)

Leichenhallengebühr am €180,00

Hundeabgabe – als Gegenleistung für die Erhöhung werden ab 2010 Hundekotsackerl kostenlos zur Verfügung gestellt.

Antrag: Herr Leitner stellte auf Grund der Besprechung im Finanzausschuss den Antrag, den Voranschlag 2010, die Gebühren- und Hebesätze sowie den mittelfristigen Finanzplan in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Herr Dipl.Ing.Frisch: Wir haben in den letzten Wochen und Monate aus den Medien bereits entnehmen können, was auf uns zukommt, daher war ich sehr gespannt, wie die Finanzlage bei uns im Ort aussieht, leider muss ich feststellen, dass meine Befürchtungen noch eher übertroffen worden sind.

Die Analyse zeigt uns, dass die Pflichtausgaben ständig steigen, wir aber darauf keinen Einfluss haben, dieser liegt beim Land. Die Einnahmen sinken jedoch auf Grund der Finanzkrise und Wirtschaftslage, der Ball liegt beim Land, dieses kommt offensichtlich seinen Unterstützungsaufgaben und Pflichten nicht in ausreichendem Maße nach, es lässt die Gemeinden gewaltig hängen. Die Gemeinden können nur bedingt mit Sparmaßnahmen reagieren, wobei gewissen Dinge schon durch den Voranschlagserslass vorgegeben wurden, man muss auch mit Gebührenerhöhungen arbeiten, dies ist sicher für die Bürger/Innen nicht sehr schön. Wenn man unser Budget durchschaut und mit Werten die in den Medien veröffentlicht wurden, vergleicht, so liegen wir bei manchen Ansätzen besser, bei verschiedenen auch schlechter, diese Vergleiche sind aber nicht immer aussagekräftig, weil man die richtigen Werte auch miteinander vergleichen muss. Unser Voranschlag 2010, den wir im Finanzausschuss sehr eingehend beraten haben, wurde von mir auch sehr eingehend durchgesehen, ich kann anerkennend feststellen, dass alle Fragen von den Beamten und auch von den verantwortlichen Politikern beantwortet wurden. Es wären noch einige Einsparungsmöglichkeiten vorhanden, hier wurde noch nicht alles ausgereizt, die Kostenwahrheit und Kostenrechnung ist noch nicht in allen Bereichen erreicht worden, dies ist aber politisch gewollt, weil man die Bevölkerung nicht überstrapazieren will. In den einzelnen Ausschüssen kann noch beraten werden, wo noch Einsparungsmöglichkeiten vorhanden wären, trotz allem werden die Gebühren gewaltig erhöht, die Einsparungen sind anerkennenswert und bemerkenswert, wir sind am richtigen Weg und gehen langsam Richtung Kostenwahrheit. Wir müssen und werden diesem Voranschlag nicht freudig aber auch nicht resignierend zustimmen.

Herr Ing. Wölger: Sicher zu unterstreichen sind die Anstrengungen der Finanzabteilung, den Voranschlag 2010 trotz der großen Schwierigkeiten, ausgeglichen zu erstellen. Bedenklich machen mich immer wieder die Entwicklungen bei den drei großen Posten – Sozialhilfverband, Krankenanstalten und die Abgabenertragsanteile – ich würde ersuchen, dass die Gemeinde durch Petitionen an den Gemeindebund etc. versuchen soll, auf die schwierige Finanzlage hinzuweisen, bei Weiterführung dieser Entwicklungen wird es unmöglich, finanziell zu arbeiten. In den nächsten 3 Jahren sind alle Investitionen gestrichen, dies ist eine sehr traurige Entwicklung, wir werden dem Voranschlag zustimmen.

Keine weitere Wortmeldung –

Beschluss:

der Antrag des Herrn Leitner bzw. die Empfehlung aus dem Finanzausschuss wurde einstimmig angenommen – der Voranschlag 2010, die Gebühren und Hebesätze 2010 und der mittelfristige Finanzplan wurde beschlossen.

2. Kassenkredit 2010

Der Obmann Erich Leitner berichtet über die Angebote für den Kassenkredit 2010 in der Höhe von **975.000 €** Wir haben nicht ausgeschrieben – von der UniCredit kam trotzdem ein Angebot, ebenfalls von der Raiba Salzkammergut.

Konditionen:

UniCredit – EONIA + 0,70 %

Euribor (3 Monat) + 0,50

Raiba Salzkammergut – Euribor (6 Monat) + 0,29

Antrag des Finanzausschussobmannes auf Vergabe des Kassenkredites an die Raiba Salzkammergut

Beschluss: einstimmig

3. Finanzderivat - Gremium Neubesetzung

Der Obmann Erich Leitner berichtet nachstehenden Sachverhalt:

Für kurzfristige Entscheidungen hat der GR ein Gremium bestehend aus Leitner Erich, Bgm. Ing. Dieter Helms, Strasser Othmar bestellt – der neue Gemeinderat sollte folgende Personen nominieren:

FA Obm. Erich Leitner, Bgm. Ing. Dieter Helms, GV Gerhard Stöger und GV DI. Heinz Frisch.

Beschluss: dieser neue Personenkreis wurde einstimmig gewählt

4. Finanz Derivat - Zinscap

Der Buchhalter Josef Fischböck erläutert den Sachverhalt:

Wir besitzen seit 2008 ein Finanzderivat nämlich einen **Cross Currency Swap**.

In der nachstehenden Aufstellung sehen wir eine sehr positive Entwicklung.

Erträge

Jahr	Gemeinde	Abv.Auracht.	Abv.Anteil Pi.	Gesamt Pi.
2008	32.827,08	42.861,95	16.188,96	49.016,04
2009	31.313,77	41.023,48	15.494,57	46.808,34
Summe	64.140,85	83.885,43	31.683,53	95.824,38
Gesamt		148.026,28		

Nun zum **Zinscap**:

Bei einem Seminar im Juli 2009 wurde unter anderem die Variante eines Zinscapes vorgestellt. Dies ist nach Meinung unseres Beraters Mag. Peter Buchegger momentan das einzige interessante Geschäft und wird vom Land OÖ. toleriert.

Der **Zinscap** (Zinsobergrenze) sichert einen Höchstzinssatz ab – dafür ist eine „Versicherungsprämie“ zu leisten. Dies ist in der momentanen Finanzlage nicht umzusetzen. Um aber kostenneutral auszustiegen, ist als Gegenfinanzierung ein Zinsfloor (Mindestzinssatz) bzw. eine CHF Devisenoption möglich.

Am 18.11.2009 haben Fischböck, Siedlak u. Buchegger am Gemeindeamt Pinsdorf die Pinsdorfer Situation durchgecheckt:

Sinnvoll wäre daher unser Darlehen für **Verkehrskonzept B 145/2.Teil** (ursprüngliche Höhe 1,6 Mio. €) in der Höhe von **1,2 Mio. €** zwischen **3,00 u. 3,5 %** auf **5 Jahre** abzusichern. Als Gegengeschäft wäre eine CHF-Option in der jeweiligen Höhe abzuschließen.

Der Gemeinde Pinsdorf würden somit keine Kosten erwachsen – steigt das Zinsniveau über 3,0 bzw. 3,5% erhalten wir **Ausgleichszahlungen**. Das einzige **Risiko** ist, wenn am Ende der Laufzeit der Kurs des CHF unter dem abgeschlossenen Wert liegt – dann müssten wir zu diesem Kurs **CHF kaufen** bzw. in unserem Fall das Darlehen in CHF umwandeln.

Der historische Tiefstand beim CHF liegt bei 1,435 €

Abschließend noch eine Anmerkung: Die Stadtgemeinde Bad Ischl hat bei einem 4 jährigen Cap bei einer Darlehenssumme von €7 Mio. - €330.000 lukriert.

Folgende Indikationen wurden festgestellt:

18.11.2009: €1,2 Mio. – 5 Jahrescap mit 3,5 % - CHF Option 1,394 – kostenneutral

15.12.2009: €1,2 Mio. - 5 Jahrescap mit 3,0 % - CHF Option 1,443 - kostenneutral

15.12.2009: Tageskurs CHF 1,512

Das Gremium sollte dann zum günstigsten Tageskurs zwischen Zinscap mit 3,0 bzw. 3,5 % entscheiden.

Beschluss FA 15.12.2009

Auf Grund einer Anregung von Vzbgm. Ing. Gerhard Hackmair sollte das Risiko mit einem Eurobetrag erläutert werden – dies wird bis zur GR Entscheidung von unserem Berater vorliegen!

Stellungnahme Mag. Buchegger – 16.12.2009

Es ist zu empfehlen, dass mit dem Abschluss des Geschäftes solange zugewartet wird, bis ein „Umstiegspreis“ in der Option bei 1,4 oder darunter herauskommt.

Den selbst bei einem extremen Negativszenario wären die Kursverluste doch deutlich geringer als bei einem Einstiegskurs von 1,442.

Weiters möchte ich mich auf die neueste „Richtlinie für Finanzgeschäfte der Gemeinden“ herausgegeben vom Österr. Gemeindebund beziehen.

Diese Richtlinie gibt exakt das wieder was wir seit jeher bei öö Gemeinden und auch in Pinsdorf praktiziert haben. Keine Derivate ohne Grundgeschäft. Laufzeit und Betrag des Derivates darf nicht über dem Grundgeschäft liegen. Ein Mix bei den langfristigen Finanzierungen haben wir auch eingehalten. Diese Richtlinie folgt unserer seit jeher gepflogenen Praxis, die auch in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde in OÖ geschah.

Zinscap - CHF Option

Mögliche Cash Szenarien

Zinscap 3,00%

Höhe 1.200.000,0

0

Zinsniveau 11/2008 - 5,50%

Zinsniveau 11/2009 - 1,00%

Vorschau Zinsentwicklung bzw. Erträge

Jahr	Euribor	Euribor	Euribor	Erträge 5%	Erträge 5,5%	Erträge 6%
2010	1,00	1,50	2,00	0,00	0,00	0,00
2011	2,00	2,50	3,00	0,00	0,00	0,00
2012	3,00	3,50	4,00	0,00	0,00	0,00
2013	5,00	5,50	6,00	24.000,00	30.000,00	36.000,00
2014	5,00	5,50	6,00	24.000,00	30.000,00	36.000,00
Summe				48.000,00	60.000,00	72.000,00

CHF Option Risiko (Umstieg des Darlehens in CHF)

bei Einstieg Wechselkurs 1,4 und steigender Kurs Restlaufzeit im Durchschnitt 1,35

44.444,00

Von diesem Betrag müsste noch der Zinsvorteil des Libor (CHF Index) abgezogen werden.

Wechselkurs: Historischer Höchststand

1,435

Zinsvorteil: In den letzten 10 Jahren zwischen 0,60 % und 3%

Resümee:

Je tiefer der Einstiegskurs desto unwahrscheinlicher kommt die Option zum Tragen.

Außerdem ist der Durchschnittskurs der Restlaufzeit von 1,35 höchst unwahrscheinlich.

Der Finanzausschussobmann Herr Leitner stellte den Antrag, dass der Gemeinderat heute den Grundsatzbeschluss fasst bzw. die Ermächtigung an das bestellte Gremium erteilt, dieses Finanzderivat-Zinscap zu installieren bzw. abzuschließen, mit einem Einstiegskurs von 1,4 .

Herr Dipl.Ing.Frisch: Ich danke für die ausführlichen Informationen zu dieser Problematik, leider mussten wir sehr kurzfristig entscheiden und beraten, es ist ja beschämend, dass sich die Gemeinden überhaupt mit solchen Finanztransaktionen beschäftigen müssen, damit die schwierige Finanzlage etwas abgemildert wird- Währungsspekulationen zu machen ist sicher nicht das schönste.

Ich glaube, mit diesem Einstiegskurs und dem Zinsrisiko, so wie sie vorgeschlagen worden sind, ist das für uns überschaubar, ich empfehle daher meiner Fraktion den Grundsatzbeschluss zu fassen, das Gremium kann ja jederzeit die notwendigen Schritte fassen, auch wieder den Ausstieg.

Herr Mohr Friedrich: Für mich selber ist das eine Spekulation, als Bankfunktionär wurde mir immer gesagt, spekulieren sollen jene Personen, die das Geld haben und wenn sie es verlieren, sollte es ihnen nicht abgehen, sollten wir etwas verlieren, tut es der Gemeinde sehr wohl weh.

Ich stelle meiner Fraktion die Abstimmung frei, weil wir in der Fraktion auf Grund von Zeitmangel nicht darüber sprechen konnten.

Auch für mich ist es erschreckend, dass eine Kommune zu solchen Finanzierungsmöglichkeiten greifen soll bzw. muss und dass das Land solche Empfehlungen gibt.

Beschluss: mit 19 JA-Stimmen wurde der Antrag des Herrn Leitner angenommen
(12 SPÖ, 5 FPÖ und 2 ÖVP – Stöger und Renetzeder)
restlichen 6 ÖVP enthielten sich der Stimme

5. BAWAG/PSK - Zinsvereinbarung Anpassung

Der Obmann Erich Leitner erläutert den Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 9.11. teilt uns die BAWAG/PSK die Anpassung des Euribor- Aufschlag **von 0,05% auf 0,25%** bei unserem Kanalbaudarlehen (aushaftend €2.443.098) mit.

Das Straßenbaudarlehen in der Höhe von 1.562.000 aushaftend bleibt unverändert.

Das Land OÖ. teilt in Erlässen mit, dass einer Erhöhung des Aufschlages nicht zugestimmt werden soll. Das hat dann eine Vertragsauflösung bzw. Neuausschreibung zur Folge.

Unser Finanzberater Mag. Peter Buchegger und Josef Fischböck schlagen folgende Vorgangsweise vor:

Da zur Zeit Aufschläge von minimal 0,30 % zu erzielen sind, ist eine Neuausschreibung bzw. Vertragsauflösung nicht sinnvoll.

Der Markt wird aber von unserer Beraterfirma beobachtet – geringere Aufschläge werden uns mitgeteilt, damit können wir wieder verhandeln bzw. eine Neuausschreibung ins Auge fassen.

Antrag des Herrn Leitner auf Genehmigung der neuen Darlehensbedingungen – es sind keine günstigeren

zu bekommen – dies wurde von Herrn Mohr bestätigt

Beschluss: einstimmig

6. Kindergarten - Erneuerung Außenspielgeräte - Finanzierungsplan und Auftrag Planung

Sachverhalt:

Es berichtet der Finanzausschussobmann Herr Leitner:

Im Kindergarten werden die Außenspielgeräte jährlich von einem Sicherheitstechniker überprüft, dieser hat bereits im Vorjahr größere Mängel festgestellt, die auf Dauer nicht mehr repariert werden können, sondern es muss eine Neuanschaffung überdacht werden.

Die Leiterin hat bei der Eröffnung des neuen Kindergartens Schörihub den neuen tollen Außenspielbereich gesehen und den Planer kontraktiert, dieser hat nun ein Angebot zur Planung eines neuen Spielbereiches in unserem Kindergarten geschickt –

das Angebot ist gestaffelt – das Modul 1 b umfasst eine Vorbesprechung, Skizze, Plan, Präsentation im Ausschuss etc. Kosten € 2.200,- ohne MWSt.

falls es zu einer Verwirklichung kommt, müssen dann weitere Module bestellt werden,
 Ausschreibungstext, Anbotsprüfung etc. € 715,-
 Besprechung mit Auftragnehmerfirmen € 660,-

Die Planungskosten wurde im Gemeindevorstand am 3.12.2009 genehmigt.

Für diese Erneuerung der Außenspielgeräte haben wir ein Förderansuchen an die Abteilung Bildung und an die Gemeindeabteilung gerichtet, dieses basiert auf einer Kostenschätzung der Spielgerätefirma OBRA mit einer Summe von €42.500

dazu ist sowohl eine Genehmigung der Bildungsabteilung als auch der Gemeindeabteilung ergangen, wir erhalten je Abteilung einen Zuschuss von 14.100

somit ergibt sich lt. Gemeindeabteilung folgender Finanzierungsplan, der vom Gemeinderat beschlossen werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.			14.300					14.300
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss		14.100						14.100
Bedarfszuweisung			14.100					14.100
								0
Summe in EURO	0	14.100	28.400	0	0	0	0	42.500

Antrag auf Beschlussfassung dieses Finanzierungsplanes

Beschluss: einstimmig

7. Verkehrsflächen 2007 - Ausfinanzierung

Der Obmann Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Im GR 2.7.2009 wurde ein Darlehensvertrag mit Bawag/Psk in der Höhe von 142.000 € beschlossen. Diese Darlehensaufnahme war im ursprünglichen Finanzierungsplan für Straßen 2009 vorgesehen. Durch Verhandlung Bgm. mit LR Ackerl erhöhte sich die BZ auf 300.000 € - daher nur mehr 27.000 € an Darlehensaufnahme möglich.

Der Rest = **115.000 €** könnte für die Ausfinanzierung Straßen 2007 verwendet werden, dazu ist Genehmigung des Landes notwendig - nachstehend der neue FinPlan.

Laut Telefonant Land Secklehner sind heuer noch Darlehensgenehmigungen vorgesehen - im Jahr 2010 wird wegen der Maastricht Kriterien restriktiver vorgegangen!

Zukünftige Belastung im OH (Annuitätendienst) = **6.038 €**

Einnahmen

Post	Bezeichnung	Fin.Plan alt	Fin.Plan neu
1	Grundverkauf		10.100,00
298	Rücklage	150.000,00	109.600,00
3460	Darlehen	338.000,00	115.000,00
828	Sonstige		4.500,00
871	Land ZS Straßen	72.000,00	36.000,00
871	Land ZS Verkehr	0,00	
8711	Land BZ	75.000,00	75.000,00
9100	Zuführung OH.	205.000,00	381.500,00
	Summe	840.000,00	731.700,00
	Gesamt		

Ausgaben

		Fin. Plan	Fin.Plan neu
1	Grundankauf	55.000,00	99.500,00
20	Planung	75.000,00	42.900,00
20/1	Baumeisterarb.	710.000,00	589.300,00
050	Straßenbeleuchtung		
20/2	Planung		
20/3	Baumeisterarb.		
	Summe	840.000,00	731.700,00

Antrag auf Beschlussfassung dieses neuen Finanzierungsplanes zur Darlehensgenehmigung beim Land

Beschluss: einstimmig

8. Sparpaket - Änderungen bei Förderungen - Grünland- und Lehrlingsförderung, Studienbeihilfen

Sachverhalt:

Es berichtet der Bürgermeister:

Zur Erstellung des Voranschlages 2010 ist es unter der jetzigen äußerst schwierigen Finanzlage unbedingt notwendig, bei verschiedenen Förderungen Streichen bzw. Kürzungen vorzunehmen.

Studienbeihilfen – zuletzt geändert in der Gemeinderatssitzung am 30.6.2005 sollen total strichen werden – es gibt Stipendien des Bundes

Grünlandförderung – erstmalig im Gemeinderat am 12.12.1996 beschlossen, bestätigt in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2003 sollen total gestrichen werden

Wirtschaftsförderung – Lehrlingsförderung
gültig laut Gemeinderatsbeschluss vom 6.7.2006

Änderung im Punkt II

1. Lehrlingsausbildung – Streichung der Förderung für das 2. Lehrjahr

der Text lautet dann:

II. Lehrlingsförderung

1. Lehrlingsausbildung

Für Lehrlinge im 1. Lehrjahr wird ein einmaliger Förderungsbetrag in der **Höhe einer Monats-Brutto-Lehrlingsentschädigung** gewährt.

Um die Förderung kann im 1. Lehrjahr nach Ablauf der Probezeit formlos angesucht werden. Als Nachweise sind der Lehrvertrag und die Höhe der Lehrlingsentschädigung beizubringen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Auszahlung

Die Beschlussfassung über die Auszahlung obliegt dem Gemeindevorstand und wird nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel getätigt.

Antrag auf Beschlussfassung dieser Einsparungen

Beschluss: einstimmig

9. Rahstorferhaus - Benützunggebühren

Der Obmann Erich Leitner erläutert die nachstehende Kalkulation:

bisher

Miete	30,00
Reinigung	40,00
Bauhof Transport	50,00

Summe **120,00**

Neue Kalkulation (alles inklusive)

Miete	30,00
Abnutzung	10,00
Reinigung	40,00 (2,5 Std.)
Zusätzliche Bestuhlung	162,00 (2 Mann 1,5 Std. a 27,00 €)
	<hr/>
	242,00

Ohne zusätzliche Bestuhlung **80,00**

Der Transport der Sesseln und Stühle ist nur durch Bauhof möglich!

Antrag auf Beschlussfassung dieser neuen Tarife

Beschluss: einstimmig

10. Kinderbetreuungseinrichtungen - Tarifordnung

Da die Essensbeiträge Kindergarten geändert bzw. an das Hortniveau angepasst werden ist nachfolgende Änderungen der Tarifordnung notwendig:

Alt:

§ 7
Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird im Kindergarten ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,20 Euro, im Kinderhort in Höhe von 3,50 € pro Essensportion verrechnet.

Neu:

§ 7
Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird im Kindergarten u. Hort ein Kostenbeitrag verrechnet – dieser wird im Voranschlag der Gemeinde Pinsdorf festgelegt.

Antrag auf Beschlussfassung dieser neuen Bestimmung

Beschluss: einstimmig

11. Abfallgebührenordnung - Änderung

Der Obmann Erich Leitner erläutert, dass durch die Abfallgebührenerhöhungen auch die nachstehende Verordnung zu ändern ist – hier die neuen Beträge:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pinsdorf vom 17.12.2009 mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Auf Grund des § 18 des O.Ö.Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl.Nr.71/2009 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benützung der Einrichtungen der Gemeinde zur Sammlung und Abfuhr von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

I. Die Abfallgebühr für **Hausabfälle** beträgt

1. a) je abgeführter **Abfalltonne**

	4-wöchig
60 Liter Tonne Abfallgebühr	11,33 €
90 Liter Tonne Abfallgebühr	14,15 €
120 Liter Tonne Abfallgebühr	16,70 €
240 Liter Tonne Abfallgebühr	28,340 €

b) je abgeführtem **Container für Betriebe**

	2-wöchig	4-wöchig
800 Liter Tonne Abfallgebühr für Betriebe	84,70 €	93,36 €
1100 Liter Tonne Abfallgebühr	110,92 €	119,53 €

c) je abgeführter **Abfalltonne für Wohnungen**

	4-wöchig
120 Liter Tonne Abfallgebühr	12,05 €
240 Liter Tonne Abfallgebühr	23,69 €

d) je abgeführtem **Container für Wohnungen**

	2-wöchig	4-wöchig
800 Liter Tonne Abfallgebühr	82,39 €	88,71 €
1100 Liter Tonne Abfallgebühr	108,59 €	114,88 €

e) je abgeführtem **Abfallsack**

Abfallsäcke 6-wöchig statt Tonne	12,43 €
----------------------------------	---------

d) je abgeführtem **Abfallsack**

Abfallsäcke zusätzlich zur Tonne	6,00 €
----------------------------------	--------

2. a) In den lit 1. Abs a, b u. e festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr von 65,28 € enthalten.

b) Zusätzlich zu den in lit. c u. d. festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr von 32,64 € pro Wohneinheit zu entrichten.

II. Die Abfallgebühr für **biogene Abfälle** beträgt

a) je abgeführter **Biotonne**

120 Liter Biotonnengebühr	0,70 €
---------------------------	--------

240 Liter Biotonnengebühr 1,40 €

120 Liter Biotonnengebühr (Zusätzlicher Behälter) 3,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2010 bzw. mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Antrag auf Beschlussfassung

Beschluss: einstimmig

12. Hatschek Zement GmbH. - Ansuchen Lehrlingsförderung

Sachverhalt:

Es berichtet der Finanzausschussobmann Herr Leitner:

Die Hatschek Zement GmbH. stellt ein Ansuchen um Lehrlingsförderung:

1. Lehrjahr	8 gewerbliche Lehrlinge	à 709,78	= € 5.678,24
	1 kfm.Lehrling	à 494,18	= € 494,18
2. Lehrjahr	7 gewerbliche Lehrlinge	à 1.064,66	= € 7.452,62
	1 kfm.Lehrling	à 655,33	= € 655,33
			<u>€14.280,37</u>

davon lt. Steueraufteilung mit Altmünster 63 % = € 8.996,--

Antrag auf Beschlussfassung

Beschluss: einstimmig

13. Subventionsansuchen - Weihnachtsfeiern

Sachverhalt:

Es berichtet die Obfrau des Sozialausschusses Frau Biber:

folgende Vereinsansuchen mit Bekanntgabe der Mitgliederanzahl zwecks Gewährung eines Beitrages, zur Abhaltung der jeweiligen Weihnachtsfeier sind hereingekommen und wurden im Ausschuss behandelt:

Pensionistenverband Pinsdorf:	246 Mitglieder
Seniorenbund Pinsdorf:	147 Mitglieder
Zivilinvalidenverband Ortsgruppe Pinsdorf:	95 Mitglieder

Unterstützung pro Mitglied €4,50 – Gesamtsumme:	Pensionisten: €1.107,00
	Seniorenbund: € 661,50
	Zivilinvaliden: € 427,50
	Gesamtbetrag € 2.196,00

Die Sozialausschussmitglieder schlagen die Gewährung der Beihilfen, Gesamtsumme €2.196,00, an den Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Antrag auf Beschlussfassung

Beschluss: einstimmig

14. Jugendförderung

Sachverhalt:

Es berichtet der Bürgermeister

Nachfolgende Liste wurde geprüft und entspricht den Richtlinien.

Auf Grund der schwierigen Finanzlage wurde in Absprache mit Buchhalter Fischböck der Punkt VI der Richtlinien zur Anwendung gebracht.

Die neuen Stundensätze betragen daher statt €0,72 - €0,62 und statt €0,36 - €0,31.

Jugendförderung 2009										
Nr.	Verein	Stunden	€	Training	Prämie	Gesamt	Auszahlung	Kürzung	2008	Differenz
1	Askö Fußball	5906	0,72	4.252,32		4.252,32	3.669,76	-582,56	3837,60	41
2	ASKÖ Tischtennis	967	0,72	696,24		696,24	600,86	-95,38	312,48	38
3	ASKÖ Turnen		0,36	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
4	Jungschar	1553	0,36	559,08		559,08	482,49	-76,59	137,88	42
5	Elternverein	834	0,36	300,24		300,24	259,11	-41,13	0,00	30
6	FF Pinsdorf	1468	0,72	1.056,96		1.056,96	912,16	-144,80	921,60	13
7	FF Wiesen	336	0,72	241,92		241,92	208,78	-33,14	633,80	-39
8	Judo	1740	0,72	1.252,80	72,67	1.325,47	1.143,88	-181,59	1283,22	4
9	Kinderfreunde	908	0,36	326,88		326,88	282,10	-44,78	308,88	1
10	Musikverein	1113	0,72	801,36		801,36	691,57	-109,79	627,12	17
11	Schiclub	2416	0,72	1.739,52		1.739,52	1.501,21	-238,31	1151,70	58
12	Tennisverein	1454	0,72	1.046,88		1.046,88	903,46	-143,42	972,00	7

13	UNION/Burschen	130	0,36	46,80		46,80	40,39	-6,41	99,00	-5
14	UNION/Mädchen	1033	0,36	371,88		371,88	320,93	-50,95	378,00	-
15	UNION/Mutter-K.	173	0,36	62,28		62,28	53,75	-8,53	198,36	-13
16	UNION/Tanzen	2649	0,36	953,64	123,50	1.077,14	929,57	-147,57	464,40	61
	Summe	22680		13.708,80	196,17	13.904,97	12.000,00	-1.904,97	11326,04	2.57
	Voranschlag 09					12.000,00				
	plus/minus					-1.904,97				
	Kürzung in %					-13,70				
	Auszahlung in %					86,30				
	Stundensätze Neu					0,62				
	Stundensätze Neu					0,31				

Antrag auf Beschlussfassung von €12.000 – wegen der Finanzlage musste gekürzt werden.

Beschluss: einstimmig

15. Kindergartenordnung - Anpassungen wegen Beitragsfreiheit etc.

Sachverhalt: Es berichtet der Bürgermeister

Durch die Einführung des Gratiskindergartens ist eine Abänderung unserer Kindergartenordnung in verschiedenen Punkten (rosa hinterlegt) notwendig



Kindergartenordnung für den Kindergarten PINSDORF

geltend ab 1.9.2009

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde Pinsdorf betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, mit dem Sitz in Pinsdorf, Steinbichlstraße 11

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien dauern 5 Wochen und enden am Freitag vor dem nächsten Arbeitsjahr
3. Die Weihnachtsferien richten sich nach der Volksschule Pinsdorf
4. Die Osterferien beginnen am Samstag vor dem Palmsonntag und enden am Ostermontag.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist
von Montag bis Freitag
von 7.30 bis 12.00 Uhr,
von 7.30 bis 12.30 Uhr nur für berufstätige Mütter,
von 7.30 bis 13.30 Uhr und
von 7.30 bis 15.30 Uhr .
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag
von 6.45 Uhr bis 7.30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird derzeit kein Spätdienst (Randzeit) angeboten.
4. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Beitragsfreiheit

1. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum
Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom
vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt **beitragsfrei**
2. für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate
für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind
für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag
gemäß der Oö. Kindergärten- und Horte- Elternbeitragsverordnung LGBl.54/2008 zu
leisten.

V. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes
2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten wird derzeit keine alterserweiterte Kindergartengruppe mit
 - *) Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr
 - *) Kindern im volksschulpflichtigen Alter
 - *) Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und im volksschulpflichtigen Alter geführt.
3. a) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr
vor dem Schuleintritt verpflichtend
b) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schul-
pflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
c) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt
an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
d) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nach-
zuweisen (zB Erkrankung, aussergewöhnliche Ereignisse) und
 - durch eine schriftliche Entschuldigung
 - oder durch telefonische Verständigung
 - oder ein ärztliches Attest zu belegen
e) gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der lit.d hinaus, ist analog zum Schuljahr
mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 3 Wochen zusätzlichen
Fernbleibens (zB gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt

f) die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils bis spätestens 10. März eines jeden Jahres

bei

*) der Kindergartenleitung

zu erfolgen. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) Impfbescheinigung.

5. Der Kindergarten entscheidet bis zum 31. März über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

VI. Abmeldung:

Die schriftliche Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Für den Monat Juli eines jeden Betriebsjahres ist eine Abmeldung nicht möglich.

VII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung (laut den Bestimmungen des öö.Kinderbetreuungsgesetzes) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Kindergarten spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein oder führt bei Bedarf spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

IX. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8.15 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
9. Die Eltern haben eine ärztliche Bestätigung über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen vorzulegen.
10. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

X. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann und dass sie einmal jährlich ärztlich untersucht werden..

Gemeinderatsbeschluss: 10.12.2009

Antrag auf Beschlussfassung

Beschluss: einstimmig

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung.

Datum:

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern(teil)

16. FLÄWI Änderung 05/ 03 - Hotschevar

Sachverhalt:

Es berichtet der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses Herr Vzbgm.Ing.Hackmair:

Ansuchen von Frau Hotschevar Renate um Umwidmung des Grundstückes 558/8 KG. Kufhaus von Grünland in Bauland.

Das Grundstück ist im Entwicklungskonzept nicht als Bauländerweiterungsfläche vorgesehen.

Das Grundstück stellt eine Baulücke dar und ist infrastrukturell – sprich Kanal, Straße voll aufgeschlossen. Wasser muss durch einen eigenen Brunnen gefördert werden, da die WG Vöcklaberg Süd keinen Anschluss zur Verfügung stellt.

Selbstverständlich sollte auf dem Vöcklaberg eine Zersiedelung verhindert werden.

Das Grundstück befindet sich zwar außerhalb der Siedlungserweiterungsflächen, ist jedoch an zwei Seiten von Bauland umschlossen und stellt daher eine geringfügige Arrondierung dar.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.10.2007 die Umwidmung in Bauland einstimmig beschlossen.

Stand des Verfahrens:

Das Ermittlungsverfahren wurde nach dem Gemeinderatsbeschluss eingeleitet.

In der Stellungnahme der örtl. Raumordnung (HR.Kienesberger) wird der Nachweis einer einwandfreien Wasserversorgung verlangt. Die Forstabteilung wiederum verlangt einen Waldabstand von 10 m des südlichen gelegenen Waldes. Seitens der Energie AG bestehen keine Bedenken.

Die Wassergenossenschaft Pinsdorf verhandelt mit der Wassergenossenschaft Vöcklaberg Süd betreffend Übernahme der Wasserversorgungsanlage oder Zusammenschluss der Leitungen.

Der Bürgermeister berichtete vom Stand der derzeitigen Verhandlungen.

Die nächsten Versammlungen finden Ende November statt. Seitens der WG Vöcklaberg Süd kann derzeit keine Garantie für einen Wasseranschluss abgegeben werden.

Beschlussvorschlag in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses:

Ansuchen beim Amt der öö. Landesregierung, dass eine Verlängerung betreffend Vorlage einer Zusage eines Wasseranschlusses um drei Monate gewährt wird.

Zustimmung seitens der Baurechtsabteilung wurde erteilt.

Sachverhalt am 13.11.2009

Die Wassergenossenschaft Pinsdorf hat die WG Vöcklaberg-Süd übernommen.

Frau Hotschevar Renate ist durch Abschluss der Vereinbarung vom 25.06.2009 nunmehr Mitglied der WG Pinsdorf.

Der Bau- und Verkehrsausschuss ist einstimmig dafür, dass der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung die Umwidmung der Baulücke von Grünland in Bauland beschließen soll.

Antrag auf Umwidmung

Beschluss: einstimmig

17. FLÄWI Änderung 01 - Holzinger

Sachverhalt:

Es berichtet der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses Herr Vzbgm.Ing.Hackmair:

Herr Roland Holzinger hat um Erteilung einer Baubewilligung zur Erweiterung des bestehenden Nebengebäudes angesucht. Dieses Ansuchen wurde abgelehnt, da das bestehende Gebäude bzw. das Grundstück nicht als Bauland ausgewiesen ist.

Nunmehr ersucht Herr Holzinger um Umwidmung von Grünland in Bauland.

Bei Vorgesprächen mit HR. Dipl-Ing. Ziegler und HR. Dipl. Ing. Kienesberger wurde festgestellt, dass zu erst ein geologisches Gutachten erstellt werden muss.

Das Gutachten der Firma Moser & Jaritz sagt aus, dass vom Bauwerk keine Gefährdungen für den Hang gegeben sind.

Das forstfachliche Gutachten lehnt einen Grundankauf vom Nachbarn ab (Einhaltung der Mindestabstände).

Stand am 21.04.2008

Das Stellungnahmeverfahren wurde durchgeführt und das Ansuchen um Umwidmung seitens der OÖ. Landesregierung örtl. Raumordnung abgelehnt.

Die Stellungnahmen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der Umweltschutzbehörde sind alle negativ.

Weitere Vorgangsweise nach Rücksprache Hofrat DI. Ziegler und DI. Uwe Kadar (Nachfolger Kienesberger)

2 Varianten - Abbruch der zugebauten Hütte – Beispielwirkung nachträgliche Genehmigung eines Schwarzbaues
Beharrungsbeschluss – ev. Änderung auf Kleingartenfläche

Nach längerer Debatte folgende Einigung – neuerlicher Lokalausweis DI. Kadar und HR. DI. Ziegler, dann erst GR-Beschluss

Sachverhalt am 01.10.2009

Nach angeblich erfolgtem Lokalausweis ohne Gemeindebeteiligung teilten uns am 15.09.2009 DI. Ziegler und DI. Kadar mit, dass keine Umwidmung aus fachlicher Sicht erfolgen kann. Das Ansuchen wäre daher abzulehnen und kann beim bestehenden Gebäude kein Zubau erfolgen.

Die Mitglieder stimmen alle dafür, dass das Ansuchen des Herrn Holzinger vom Gemeinderat zurückgewiesen wird, nachdem keine Zustimmung der örtl. Raumordnung zu erreichen ist.

Antrag auf Ablehnung des Ansuchens

Beschluss: einstimmig

18. FLÄWI-Änderung 08 - Planlegende

Sachverhalt:

Es berichtet der Bürgermeister:

Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes wurde die Baulandkategorie „eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ nicht nach den Vorgaben der öö. Planzeichenverordnung gekennzeichnet.

Nach genauer Durchsicht des Flächenwidmungsteiles wurde von unserem Ortsplaner DI. Hinterwirth festgestellt, dass es für die MB-Gebiete bzw. Flächen nur eine Einschränkung gibt, die folgendermaßen zu lauten hat:

„Eingeschränktes gemischtes Baugebiet (unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen)“

GR-Sitzung vom 2.7.2009

Antrag des Bürgermeisters auf Änderung dieser Planbezeichnung in unserem Flächenwidmungsplan

Beschluss: einstimmig

Sachverhalt am 13.11.2009

Stellungnahme des Landes OÖ. Raumordnung: Änderung der Planlegende wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer: keine Einwendungen

Beschlussvorschlag: Der Bau- und Verkehrsausschuss ist einstimmig der Ansicht, dass der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung die Änderung beschließen soll.

Antrag auf Beschlussfassung

Beschluss: einstimmig

19. BBPl. 16 Buchen - Vergabe Kanalisation - Baumeisterarbeiten

Sachverhalt:

Es berichtet der Bürgermeister:

Für die erforderliche infrastrukturelle Erschließung wurde von unserem Planungsbüro Machowetz & Partner ein Verhandlungsverfahren ausgeschrieben.

Inhalt der Ausschreibung waren Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle, Sickerbecken, sowie die Straßenbauarbeiten einschließlich der Schotterdecke der beiden Aufschließungsstraßen. Der Asphaltbelag wird zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht.

Nach Überprüfung der Angebote wurde folgender Bestbieter ermittelt:

STRABAG AG

4812 Pinsdorf, Vöcklabruckerstraße 39

mit einer Angebotssumme von
(brutto 178.282,76)

€ 148.568,97 excl. MwSt.

Für die Planung und Bauleitung wurde von der Firma Machowetz & Partner ein Angebot erstellt.

Für die Erstellung des Straßenprojektes, sowie die Planung und Bauleitung der Kanalisation Buchen beträgt das Angebot der Firma Machowetz & Partner €22.279,35 excl. MwSt. (brutto 26.735,22).

Die Bauarbeiten werden mit allen Leitungsträgern koordiniert, sodass keine unnötigen Verzögerungen entstehen können.

Antrag auf Beschlussfassung

Beschluss: einstimmig

20. Winterdienstverträge Nußbaumer und Hauser - Verlängerung und Anpassung Tarif

Sachverhalt:

Der Winterdienst wurde für den vergangenen Winter 2008/09 seitens des Landes OÖ. auf neue Richtlinien umgestellt, die Landesstraßen werden jetzt im Auftrag des Landes geräumt und es ist nicht mehr die Standortgemeinde verantwortlich, dafür erhalten wir keinen Landeszuschuss mehr, vielmehr müssen wir pro KM einen Beitrag von 600,-- = 3.349,-- (5,3 km)

Daraufhin wurde auch unser Fremd-Winterdienst umgestellt und mit den Fremdfirmen Baustoffe Nußbaumer und Landwirt Hauser Verträge über die Durchführung des Winterdienstes auf ein Jahr abgeschlossen.

Baustoffe Nußbaumer fährt auch für das Land OÖ. und macht gleichzeitig die Streuung – sowohl Salz als auch Splitt

Hauser macht nur Räumung und Splittstreuung

die Verträge wurde an jene des Landes angelehnt, nun hat das Land die Verträge neu mit einer Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen –

wir können uns daher ebenfalls anschließen, selbstverständlich ist auch eine Kündigungsmöglichkeit in den Verträgen enthalten.

Stundensätze ohne Nacht- oder Sonn- und Feiertagszuschläge

Nußbaumer à Std. 124,80 inkl.

Bereitschaft € 4.500 für 5 Monate, diese entfällt in jenem Monat, wo ein Einsatz war

Hauser `a Std. 84,-- inkl.

Bereitschaft € 3.600 für 5 Monate - " -

Text des Vertrages Nußbaumer – Hauser ist ident – jedoch obiger Stundensatz

Vereinbarung

(Winterdienst ab 2009/10)

abgeschlossen zwischen

1. **Gemeinde Pinsdorf**, 4812 Pinsdorf, Moosweg 3 im Folgenden kurz als „Auftraggeber“ bezeichnet,

und

2. **Fa Nußbaumer, Baustoff GmbH.**, 4812 Pinsdorf, Mitterweg 37, im Folgenden kurz als „Auftragnehmer“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Beauftragung eines Privatunternehmens mit Aufgaben des Winterdienstes.

2. Auftrag

2.1. Der Auftragnehmer wird hiermit beauftragt, den Winterdienst auf den in der Anlage 1 angeführten Gemeindestraßen und Güterwege durchzuführen. Der Auftragnehmer nimmt diesen Auftrag an.

2.2. Der Winterdienst umfasst folgende Leistungen:

Schneeräumung (R)
Splittstreuung (Sp)
Salzstreuung (Sa)

3. Durchführung des Winterdienstes

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Durchführung des Winterdienstes geeignetes Personal einzusetzen. Die Bedienung der Fahrzeuge und Geräte darf nur durch dazu berechtigtes und entsprechend geschultes Personal erfolgen.
- 3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Durchführung des Winterdienstes geeignete Fahrzeuge einzusetzen. Die vom Auftragnehmer verwendeten Fahrzeuge und Geräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen, insbesondere kraftfahrrechtlichen Vorschriften, und über die erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen verfügen. Vorgesehen ist der Einsatz der in der Anlage 2 angeführten Fahrzeuge. Jeder Ausfall eines vorgesehenen Fahrzeuges ist der Gemeinde Pinsdorf umgehend bekannt zu geben.
- 3.3. Eine Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist nur aus sachlichen Gründen und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 3.4. Das für den Winterdienst erforderliche Streusalz wird durch den Auftraggeber über die Straßenmeisterei Gmunden zur Verfügung gestellt und kann beim nächstgelegenen Salzsilo der Straßenmeisterei bezogen werden. Die Kosten für Streusplitt trägt der Auftraggeber. Hinsichtlich Transport und Lagerung wird eine individuelle Vereinbarung getroffen.
- 3.5. Jeder Winterdienststrecke gemäß Anlage 1 ist ein Fahrzeug zuzuweisen, so dass die zugewiesene Einsatzstrecke unverzüglich betreut werden kann. Die Zuteilung ist verbindlich, Änderungen in der Zuteilung sind nur nach Rücksprache mit der Gemeinde Pinsdorf zulässig. Der Auftraggeber behält sich vor, Kontrollfahrten mit Fahrzeugen der Gemeinde Pinsdorf auf allen Winterdienststrecken selbst durchzuführen. Der Auftraggeber behält sich vor, im Einzelfall anstelle des Auftragnehmers selbst Aufgaben des Winterdienstes durchzuführen.
- 3.6. Vor Beginn der Winterdienstsaison ist von der Gemeinde Pinsdorf im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer ein Einsatzplan zu erstellen. Kommt keine Einigung zustande, legt die Gemeinde Pinsdorf den Einsatzplan fest. Der Winterdienst ist vom Auftragnehmer entsprechend diesem Einsatzplan und den Anordnungen der Gemeinde Pinsdorf durchzuführen.
- 3.7. Ein Winterdiensteinsatz darf ausschließlich nach Fahrtauftrag durch den Bereitschaftsdienst der Gemeinde Pinsdorf erfolgen. Stellt der Auftragnehmer fest, dass aufgrund der Witterungsbedingungen ein Einsatz erforderlich wäre, hat er umgehend beim Bereitschaftsdienst einen Fahrtauftrag einzuholen. Einsätze ohne Fahrtauftrag werden nicht vergütet.
- 3.8. Der Auftragnehmer hat eine permanente Erreichbarkeit der Fahrer über Mobiltelefon sicherzustellen. Die Mobiltelefonnummern der auf dem jeweiligen Streckenabschnitt eingesetzten Fahrer sind monatlich im Vorhinein der Gemeinde Pinsdorf bekannt zu geben. Jede Änderung der Mobiltelefonnummern ist unverzüglich dem Bereitschaftsdienst zu melden.
- 3.9. Bei Bedarf hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die Fahrer der Winterdienstfahrzeuge die von der Gemeinde Pinsdorf zur Verfügung gestellten Einsatzberichte führen. Diese Einsatzberichte sind der Gemeinde Pinsdorf spätestens mit der Abrechnung der Leistungen vorzulegen. Ist das Winterdienstfahrzeug mit einem analogen

oder digitalen Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ausgerüstet, so sind zusätzlich die Schaublätter bzw. Ausdrücke aus dem Kontrollgerät in Kopie vorzulegen. Besondere Vorkommnisse während der Arbeitsausführung sind je nach Bedeutung entweder sofort oder nach erfolgtem Arbeitseinsatz der Gemeinde Pinsdorf zu melden. Diese Vorkommnisse sind in den Einsatzberichten zu vermerken.

4. Entgelt und Rechnungslegung

- 4.1. Dem Auftragnehmer gebührt für die Winterdienstleistungen ein von der Dauer des Einsatzes abhängiges Entgelt. Die Einsatzdauer beginnt mit der Inbetriebnahme des Winterdienstfahrzeuges und endet mit der Beendigung des Winterdiensteinsatzes nach einer allenfalls notwendigen Wiederbefüllung des Streugerätes. Die Einsatzdauer ist durch die Einsatzberichte und sonstige Nachweise wie Lieferscheine nachzuweisen.
- 4.2. Dem Auftragnehmer gebührt pro Einsatzstunde das in der Anlage 3 angeführte Entgelt. Mit diesem Pauschalentgelt sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten, es gebührt daher insbesondere kein zusätzliches Entgelt für Überstunden, Sonn- und Feiertags- oder Nachtarbeit. Dem Auftragnehmer gebührt das in der Anlage 3 angeführte Mindestentgelt für jene Tage, an denen es keinen Winterdiensteinsatz gegeben hat. Das Mindestentgelt gebührt nur unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hat und dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wurde.
- 4.3. Der Auftragnehmer hat monatlich eine Rechnung über den geleisteten Winterdienst zu legen. Die Rechnung muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Den Rechnungen sind die ausgefüllten und durch den Auftragnehmer bestätigten Einsatzberichte und sonstigen in Punkt 3 vorgeschriebenen Nachweise anzuschließen.
- 4.4. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungseingang. Bei Verzug gebühren 4% p.a. Verzugszinsen.
- 4.5. Im Fall der Vertragsverlängerung unterliegt das Einsatzentgelt im 2. bzw. 3. Jahr der Preisanpassung nach dem Transportkostenindex der Wirtschaftskammer Österreich. Das Entgelt verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Jänner 2010 veröffentlichte Indexzahl. Eine Wertanpassung erfolgt mit Beginn der 2. Winterdienstperiode und im Fall einer weiteren Verlängerung mit Beginn der 3. Winterdienstperiode, und zwar jeweils entsprechend der im September des betreffenden Jahres veröffentlichten Indexzahl.

Bei Entfall des Wertsicherungsindex gilt der an dessen Stelle verlaubliche Index als vereinbart. Für den Fall, dass kein Ersatzindex bestimmt wird, werden die Vertragspartner Verhandlungen über die Bestimmung eines neuen Index unverzüglich aufnehmen.

5. Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung. Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die Dritten entstehen, und hält den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos.

6. Vertragsdauer

6.1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Diese Vereinbarung wird auf Dauer der Winterdienstperiode 2009/2010 abgeschlossen und endet mit Ablauf der Winterdienstperiode, spätestens mit 31.05.2012, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Der Auftraggeber hat das einseitige Recht auf zweimalige Verlängerung des Vertrages zu den gleichen Bedingungen mit Ausnahme der Vertragsdauer, die Anpassung des Einsatzentgeltes erfolgt gem. Punkt 4.5, die Verlängerung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Auftraggebers, die Erklärung muss bis spätestens 1. September des betreffenden Jahres erfolgen.

6.2. Der Auftraggeber ist zur sofortigen fristlosen Auflösung dieses Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer

- die bei Durchführung des Winterdienstes anzuwendenden Rechtsvorschriften verletzt,
- nicht erbrachte Leistungen in Abrechnungen oder Einsatzberichten verzeichnet oder
- trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist sonstige Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verletzt.

Anlagen

1. Winterdienststrecken
2. Winterdienstfahrzeuge
3. Entgeltbestimmungen

Pinsdorf, am

Für die Gemeinde Pinsdorf:

Auftragnehmer

Nr. der Winterdienststrecke Art der Straße	Straßenbezeichnung	Streckenlänge	Winterdienst gem. Pkt. 2.2		
			R	Sa	
1 Gde.Straße	Ehrendorferstraße	1,5 km	R	Sa	
2 Gde.Straße	Buchenstraße	1,1 km	R	Sa	
3 Gde.Straße	Aubauerstraße + Gewerbestr. zu Glas Putz	0,5 km	R	Sa	-
4 Gde.Straße	Steinbichlstraße	1,3 km	R	Sa	
5 Gde.Straßen	Gmundnerstraße + Sportplatzstraße	1,6 km	R	Sa	
6 Gde.Straße	Vöcklabruckerstraße bis Kreuzung Aurachtal- Land.Str.	0,6 km	R	Sa	
7 Gde.Straße	Wiedtal (für Gde.Ohlsdorf)	1,4 km	R	Sa	
8 Güterweg	Wolfsgrub	1,3 km	R		Sp
9 Güterweg	Vöcklaberg bis Haus Fürst	3,4 km	R		Sp
10 Güterweg	Kaiserweg + Zufahrt Bäckerei Kronberger	1,3 km	R	Sa	Sp
	GESAMT	14 km			

Winterdienst-Entgelt je Einsatzstunde (netto) ¹	+ 20 % Ust.	Winterdienst-Entgelt je Einsatzstunde (brutto)
104,--	20,80	124,80

Mindestentgelt pro Saison (netto) ² Basis 5 Monate =150 Tage	+ 20 % Ust.	Mindestentgelt pro Saison (brutto)
25,-- x 150 = 3.750,--	750,--	4.500,--

¹ Pauschalentgelt je Winterdiensteinsatzstunde gem. Pkt. 4.2

² Mindestentgelt gem. Pkt. 4.2., verringert sich um jene Anzahl von Tagen, an welchen mind. ein Einsatz erfolgte. Basis für Erhalt des vollen Mindestentgeldes sind eine

Streckenlänge von 25 km und mehr. Bei weniger Kilometer gebührt der alliquote Anteil, bei 14 km Strecke ergibt sich ein Prozentsatz von 56 % von € 40,-- ergibt das € 25,-- x 150 Tage

Der tatsächliche Beginn des Winterdienstes, somit auch die Vorhaltung der Gerätschaften wird durch die Gemeinde Pinsdorf bestellt

Der textlich gleiche Vertrag, jedoch mit den Stunden- bzw. Bereitschaftssätzen gilt auch für die Fa. Hauser Florian

Antrag des Bürgermeisters auf Beschlussfassung dieser beiden Verträge

Beschluss: einstimmig

21. Bebauungsplan B 16 BUCHEN

Sachverhalt:

Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses Herr Vzbgm. Ing. Gerhard Hackmair erläuterte folgenden Sachverhalt:

Die Umwidmung des Grundstückes 1098/1 KG Pinsdorf von Grünland in Bauland wurde seitens der öö. Landesregierung genehmigt und bereits verordnet.

Nunmehr wurde ein Bebauungsplan erstellt, der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung und anschließend dem Land zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Bebauungsplan B 16:

19 Grundstücke aufgeschlossen durch zwei Verbindungsstraßen Ahorn- und Birkenweg zwischen der Ehrendorfer Straße und dem Mitterweg.

Fluchtlinien sind die Abstandsbestimmungen des öö. Bautechnikgesetzes

§ 6 Ausnahmen von den Vorschriften betreffend Abstände und Vorgärten

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, gelten die Abstandsbestimmungen zu den seitlichen und zur inneren (hinteren) Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze(n) nicht für:

1. Gebäude, die innerhalb eines geschlossenen bebauten Gebietes gelegen sind;
2. widmungsneutrale Gebäude im Sinn des § 27a Oö. Bauordnung 1994 mit einer bebauten Fläche bis zu insgesamt 50 m² und einer dem Nachbarn zugewandten Seite bis zu 10 m Länge;
3. mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen als Nebengebäude, auch wenn sie an das Hauptgebäude angebaut und unterkellert sind,
 - a) mit einer im Seitenabstand gelegenen Nutzfläche bis zu insgesamt 50 m²,
 - b) einer Traufenhöhe bis zu 3 m über der Abstellfläche,
 - c) einer dem Nachbarn zugewandten Seite bis zu 10 m Länge und
bei Pultdächern einem nicht dem Nachbarn zugewandten First, außer die Firsthöhe überschreitet nicht 3 m über der Abstellfläche; im Sinn dieser Bestimmung liegt ein Zubau auch dann nicht vor, wenn die Garage bauliche Verbindungen mit dem Hauptgebäude (Deckenaufleger in dessen Außenmauer, Einbindung des Garagendaches in das Hauptgebäudedach und dgl.) aufweist und über eine Verbindungsöffnung zum Hauptgebäude verfügt;
- 3a. unter den Voraussetzungen der Z. 3 mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Nebengebäude zum Abstellen von Fahrrädern;
4. Glashäuser, Garten- und Gerätehütten sowie ähnliche Nebengebäude mit einer im Seitenabstand gelegenen bebauten Fläche bis zu 12 m²;

(2) Die Mindestabstände zu den seitlichen und zur inneren (hinteren) Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze(n) können unterschritten werden mit:

1. Außenwandverputz, Außenwandverkleidungen sowie Wärme- und Schalldämmungen nach technischer Notwendigkeit zur Sanierung der Außenwände bei bestehenden baulichen Anlagen;
2. Erkern, Gesimsen, Portalen, Schaufenstern, Sockeln, Ziergliedern, Windfängen sowie Lichteinfalls- und Kellereinwurfsöffnungen und dergleichen um 1 m;
Balkonen, Terrassen, Pergolen, Freitreppen, Vordächern, Schutzdächern und angebaute Werbeeinrichtungen um 2
3. m; ein Mindestabstand von 2 m gegen die seitlichen und die innere Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze(n) darf jedoch nicht unterschritten werden;
4. zur Gänze unter dem künftigen Gelände gelegenen Gebäuden oder Gebäudeteilen (wie mit Keller- oder Schutzräumen oder Tiefgaragen) bis zur Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze.

Besondere Abstandsbestimmungen betreffend Ferngas Hochdruckleitung - Geländeänderungen

Gebäudehöhe: 7,00 m Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der nördl. Grundparzelle mit der jeweiligen Straßenfluchtlinie

Maß der baulichen Nutzung: Geschoßflächenzahl 0,4 (Gesamtgeschoßfläche/Grundstücksgröße)

Abstellplätze: 4 Stellplätze

Einfriedung und Anpflanzungen: 5 m hohe Bäume – Beschattung
Punktfundamente – Holzzäune
Hecken - zulässige Höhe 1 m – öffentl. Gut
Einfahrtsbereich Hecken 0,8 m
Hecken – Nachbarn 1,3 m

Öffentliche Belange: Straßenbreite 5,5 m
Ausschreibung bis Gemeinderatssitzung 10.12.2009
Wasser- und Kanal, Straßenunterbau
Asphaltierung zu einem späteren Zeitpunkt
Bauplan Febr. – März 2010
Kostenlose Abtretung Straßen und Sickerbecken
Grundverhandlung mit Fischthaller Maximilian – Verbreiterung
Gemeindestraße Mitterweg

Die Mitglieder besprechen eingehend die Planunterlagen, besonders den Lageplan der Wohngebäude und die Ausbildung und Ausführung der Straßen- und Hauszufahrten – Böschungen – Versickerung etc.

Das Grundstück, auf dem das Sickerbecken errichtet wird, muss ebenfalls in das öffentl. Gut der Gemeinde abgetreten werden.

Folgende Änderungen der Satzungen des Bebauungsplanes sollen eingearbeitet werden:

Einfriedungen gegenüber den Straßengrundgrenzen: diese dürfen als Streifenfundamente mit Sockelausbildung in eine Höhe von 60 cm errichtet werden.
Nördl. Grundstücke: Hauszufahrten nur über die neu zu errichtenden Straßen (nicht von der Ehrendorfer Straße)

Der Bebauungsplan wird bis zur Gemeinderatssitzung vom Arch. Hinterwirth umgeändert und soll anschließend vom Gemeinderat beschlossen und dem Land OÖ. zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sachverhalt am 11.12.2009

Der geänderte Bebauungsplan B-16 „Buchen“ liegt zur Genehmigung durch den Gemeinderat auf.

In die Satzungen wurde das verkehrsmäßige Aufschließungsverbot von der Ehrendorfer Straße aufgenommen.

Die Vorschriften betreffend Errichtung von Einfriedungen wurden ebenfalls entsprechend den Empfehlungen des Bau- und Verkehrsausschusses abgeändert:

Die Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen können auch als Streifenfundamente ausgebildet werden.

Antrag auf Beschlussfassung des Bebauungsplanes

Beschluss: einstimmig

22. Aurach Polstermühlwehr Badeplatz - Aufkündigung Vereinbarung Kronberger

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pinsdorf hatte über Jahrzehnte den Grund bei der Polstermühle gepachtet, damit dort eine Bademöglichkeit besteht, über lange Zeit war dies ein sehr gerne angenommenes Naturbad – im Laufe der Zeit ist jedoch die Frequenz sehr zurückgegangen, fast bis auf Null.

Es gab auch immer wieder Probleme mit Jugendlichen, die dort campierten und durch Lärm die Nachbarschaft belästigten, nun hat uns Herr Kronberger als Grundbesitzer und Betreiber der Wehranlage geschrieben, dass die Jugendlichen seine Anlageteile immer wieder mutwillig zerstören, er hat diesem Treiben jahrelang zugesehen, da nun auch schon die Schleusen illegal betätigt werden und es dadurch zu Stromausfällen kommt, sieht er sich gezwungen, die Vereinbarung mit Jahresende aufzukündigen.

Wir zahlten bisher eine jährliche Entschädigung von € 220,--

Der Bericht bzw. die Kündigung wurde einhellig zur Kenntnis genommen

23. Entsendung in den Jagdausschuss - Änderung der Zusammensetzung

Sachverhalt:

Es berichtet der Bürgermeister:

Bisher wurden von der SPÖ-Fraktion folgende Personen als ordentliche Mitglieder in den Jagdausschuss entsandt:

Erich Lasser, Riedweg 25, 4812 Pinsdorf
Johann Geigenberger, Schneeweißweg 12, 4812 Pinsdorf

Eine Umbenennung soll durch Fraktionswahl erfolgen:

Neu:

Erich Lasser, Riedweg 25, 4812 Pinsdorf
Johann Eder, Kufhausstraße 4, 4812 Pinsdorf

Einstimmig beschlossen die SPÖ-Mandatare die Entsendung von Herrn Johann Eder in den Jagdausschuss

24. ausgeschiedene Gemeinderatsmitglieder 2009 - Ehrenzeichen

Sachverhalt:

Nach Ablauf der Gemeinderatsfunktionsperiode 2003 – 2009 sind folgende ordentliche Mitglieder ausgeschieden:

Plank Johann, GR von 1991 – 2009 – 18 Jahre
GV von 2002 – 2009
Sportausschußobmann
ASKÖ-Obmann, Fußball-Sektionsleiter

Katterl Friedrich GR von 2003 – 2009

Laherstorfer Gottfried GR von 1997 – 2009 – ab 2005 vom Mandat befreit
GV von 2001 - 2005

Gallnböck Günter GR von 1995 – 1997 und von 2002 – 2009 (11 Jahre)
Ortsbauernobmann

Strasser Herbert GR 2003 - 2009

Es sollen Ehrenzeichen der Gemeinde nach den Richtlinien verliehen werden –
Plank Johann Gold, die anderen 4 bronze

Antrag des Bürgermeisters

Beschluss: einstimmig

25. Ausschusssitzungen - Teilnahme der Ersatzmitglieder - Dringlichkeitsantrag ÖVP

Sachverhalt:

Herr Stöger Gerhard – ÖVP-Gemeindevorstand hat folgenden Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat eingebracht:

Antrag an den Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf
01. Sitzung 17. Dezember 2007

Tagesordnungspunkt nach § 46 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung

wenn Antrag verspätet, dann bitte als Dringlichkeitsantrag § 46 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder vor jeder Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses durch das Gemeindeamt informiert werden, dass sie als **Zuhörer** an den genannten Sitzungen teilnehmen können. Das Recht auf Teilnahme als Zuhörer leitet sich aus § 55 OÖ Gemeindeordnung her.

Die Teilnahme an Ausschüssen als Zuhörer ist nur für **Mitglieder des Gemeinderats** oder **Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses** möglich. Eine Vergütung steht dem Zuhörer nicht zu. Der betroffene Personenkreis ist mit E-Mail zu verständigen. Eine Bestätigung der E-Mail ist nicht notwendig.

Begründung

Durch diese einfache, kostengünstige Lösung werden alle Mitglieder des Gemeinderates und dessen Ersatzmitglieder aktiv in die Gemeindepolitik eingebunden. Es ist dann gerade in den Ausschüssen von großem Nutzen, wenn das Ersatzmitglied auch vor Ort den Sitzungsverlauf kennt. Es kann dann, wenn es als Ersatzmitglied im Ausschuss mitwirken muss, sich wesentlich besser einbringen.

Der Bürgermeister erklärte, dass dies sicher kein Problem darstellt, die Verständigung dieser Ersatzmitglieder kann direkt vom Gemeindeamt erfolgen – jedoch sollte aus Kostengründen eine Zustellung mittels RSB-Brief nicht erfolgen.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, dass die Ersatzmitglieder zu den Ausschusssitzungen ebenfalls

verständlich werden, jedoch nur mittels Mail oder normalem Brief

26. Allfälliges

Sitzungsgeld für Behindertensparbuch

Über Antrag des Bürgermeisters wurde das heutige Sitzungsgeld wieder für das Behindertensparbuch der Gemeinde gespendet – der Bürgermeister wird aus Verfügungsmittel den Betrag verdoppeln-

Vorschlag 2010

Gemeinderat

DO. 4.März 2010

DO. 6. Mai 2010

DO. 8. Juli 2010

DO. 23. Sept. 2010

DO. 2. Dez. 2010

Vorstand

DO. 28. Jänner 2010

DO. 25. Feb. 2010

DO. 25. März 2010

DO. 29. April 2010

DO. 24. Juni 2010

DO. 1. 7. 2010 - nur bei Bedarf

DO. 16. Sept. 2010

DO. 21. Okt. 2010

DO. 25. Nov. 2010

Mit Weihnachtswünschen des Bürgermeisters, der Fraktionsobmänner der 3 Parteien wurde die Sitzung geschlossen, Herr Vzbgm. Ing.Hackmair bedankte sich beim Bürgermeister für den Kalender und den Kugelschreiber.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.40 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am

Der Bürgermeister: